

Verordnung über die Tagesschulangebote (Organisatorisches Konzept)

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. August 2010
mit Änderung vom 27. Juni 2011

Verordnung über die Tagesschulangebote (Organisatorisches Konzept)

Der Gemeinderat Schwarzenburg, gestützt auf

- das Volksschulgesetz, BSG 432.10
- die Tagesschulverordnung BSG 432.211.2
- die Gemeindeordnung
- und das Reglement über die Tagesschulangebote

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung des Tagesschulangebotes der Einwohnergemeinde Schwarzenburg sowie die Anstellungsbedingungen der Leitung Tagesschulangebote und der Betreuungspersonen fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in den Tagesschulangeboten tätigen Personals.

³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen.

⁵ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

II. Angebot

Art. 2

Nachfrage

¹ Module¹ werden in den Schulwochen von Montag bis Freitag angeboten, wenn mindestens 10 Kinder und Jugendliche ein Angebot nachfragen. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch der Bildungskommission hin auch Module mit weniger als 10 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen bewilligen.

² Die Angebote beinhalten die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Zeit von 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn, zwischen Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr. In den Schulferien werden keine Module angeboten.

³ Die Module können je einzeln bezogen werden.

¹ Änderung vom 27. Juni 2011

Betreuungsgruppen

¹ Das Verhältnis zwischen betreuten Kindern und Jugendlichen und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

Bis 10 Teilnehmende	1 Betreuungsperson
Für 11 bis 20 Teilnehmende	2 Betreuungspersonen
Ab 21 Teilnehmenden	3 Betreuungspersonen ²

² Stehen Aufgaben an, die ausserhalb des Standortes wahrgenommen werden müssen, wie zB Wegbegleitung, werden bereits ab 10 Kindern und Jugendlichen zwei Betreuungspersonen eingesetzt.

III. Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 4

Aufgaben der
Bildungskommission

Der Bildungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Tagesschulangebote und deren Organisation und Betrieb
- b. Erstellen von Richtlinien zur Überprüfung der Qualitätsanforderung zH des Gemeinderates
- c. Überprüfen der Qualitätsanforderungen (Qualitätskontrolle)
- d. Erarbeiten von Betriebskonzepten für jedes Angebot zH des Gemeinderates
- e. Festlegen des Anmeldeverfahrens
- f. Antrag an die Geschäftsleitung zur Anstellung der Leitung Tagesschulangebote in Zusammenarbeit mit der Schulleitung
- g. Erarbeiten der Stellenbeschreibung Leitung Tagesschulangebote
- h. Erarbeiten des Voranschlages zH des Gemeinderates
- i. Berichterstattung zH des Gemeinderates
- j. Ändern des Leistungsangebotes zB durchführen, ausbauen oder streichen von Modulen, festlegen der Standorte und Räumlichkeiten sowie der Betriebszeiten zH des Gemeinderates
- k. Organisieren der nötigen Transporte für die Kinder und Jugendlichen, welche Tagesschulangebote in Anspruch nehmen sowie Budgetierung der dafür nötigen Kredite
- l. Erstellen von Richtlinien für Kinder, die Tagesschulangebote an einem anderen Standort als dem ursprünglich zugewiesenen Schulort besuchen
- m. Ausschluss von Kindern gem. Art. 28/29 des Volksschulgesetzes auf Antrag der Leitung Tagesschulangebote
- n. Ombudsstelle (Behandlung von Beschwerden der Eltern)
- o. Abschliessen von Catering-Verträgen

Art. 5

Aufgaben der Leitung
Tagesschulangebote

Die Leitung Tagesschulangebote besteht aus einer Person. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Betrieb der Tagesschulangebote
- b. Einhalten der Qualitätsanforderungen
- c. Erarbeiten der Stellenbeschriebe für das Betreuungspersonal

² Änderung vom 27. Juni 2011

- d. Antrag auf Anstellung pädagogisch geeigneter Betreuungspersonen zu Händen der Geschäftsleitung
- e. Führung der in den Tagesschulangeboten tätigen Angestellten
- f. Erarbeiten des Voranschlages zH der Bildungskommission
- g. Bewirtschaften und verwalten der für die Tagesschulangebote bewilligten Kredite (Voranschlag)
- h. Entscheid über besondere Betreuungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- i. Koordination der Standortwechsel von Kindern und Jugendlichen zwischen Schulhaus und Tagesschulangeboten und zurück
- j. Antrag auf Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von den Tagesschulangeboten zH der Bildungskommission, in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Schulleitung
- k. Erledigen der Korrespondenz und administrativer Aufgaben, sofern diese nicht vom Schulsekretariat übernommen werden
- l. Teilnahme an Sitzungen der Bildungskommission auf Einladung
- m. Durchführen von Elterngesprächen
- n. Zusammenarbeit mit Schulleitung, Eltern und Erziehungsberechtigten, Fachstellen, Gemeindeverwaltung

Art. 6

Aufgaben der
Betreuungspersonen

¹ Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Leitung Tagesschulangebote den Betrieb sicher. Ihnen obliegt insbesondere:

- a. Betreuung der Kinder und Jugendlichen bei Mittagessen, Aufgaben und in der Freizeit
- b. Kontrolle von An- und Abwesenheit der Kinder und Jugendlichen
- c. Durchsetzen von Regeln im Rahmen des pädagogischen Konzepts
- d. Einhalten der Qualitätsanforderungen
- e. Teilnahme an Teamsitzungen
- f. Erledigung von anfallenden hauswirtschaftlichen Arbeiten

Art. 7

Aufgaben des
Schulsekretariates

Dem Schulsekretariat obliegen folgende Aufgaben:

- a. Übernahme der Korrespondenz und der administrativen Aufgaben, sofern sie nicht durch die Leitung Tagesschulangebote erledigt werden
- b. Anmeldewesen
- c. Rechnungsstellung
- d. Entgegennahme und Weiterleitung der Abmeldungen
- e. Überprüfung der Angaben der Eltern und Erziehungsberechtigten zum anrechenbaren monatlichen Einkommen in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung der Gemeinde Schwarzenburg

Art. 8

Qualitätskontrolle

¹ Dokumente zur Sicherung der Qualität sind:

- a. Reglement über die Tagesschulangebote der Gemeinde Schwarzenburg
- b. Verordnung über die Tagesschulangebote der Gemeinde Schwarzenburg
- c. Pädagogisches Konzept
- d. Stellenbeschreibungen

² Die Sicherung der Qualität erfolgt über:

- a. Controlling durch die Bildungskommission
- b. Betriebsrechnung
- c. Beurteilung des Auslastungsgrades
- d. Auswertung der Elternbefragung

IV. Personelles

Art. 9

Grundsatz

¹ Die Geschäftsleitung stellt das Personal zur Erfüllung der Aufgaben in den Tagesschulangeboten auf Antrag der Bildungskommission (Leitung Tagesschulangebote) oder der Leitung Tagesschulangebote (Betreuungspersonen) an.

² Die Leitung Tagesschulangebote und die Mehrheit der Betreuungspersonen verfügen über eine pädagogische Grundausbildung.

Art. 10

Besoldungen

¹ Die Leitung Tagesschulangebote und die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom und Anstellung als Lehrperson in der Gemeinde werden nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Schwarzenburg angestellt und analog der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) besoldet. Dabei gelten folgende Gehaltsklasseneinreihungen:

- Leitung Tagesschulangebote, Gehaltsklasse 11 LAV (ohne Verwaltungsaufgaben)
- Betreuungspersonen, Gehaltsklasse 6 LAV

² 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für allfällige Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

³ Die Sockelanstellung der Leitung Tagesschulangebote beträgt 15%.

⁴ Pro 14 an den Tagesschulangeboten teilnehmenden Kindern und Jugendlichen oder 2 Betreuungspersonen erhöht sich der Anstellungsgrad um 1%.

⁵ Weitere pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen werden nach den Personalvorschriften der Gemeinde Schwarzenburg angestellt und besoldet (Gehaltsklasse 15).

⁶ Führt eine pädagogisch ausgebildete Person zusätzlich zur Betreuung noch weitere Aufgaben aus (zB Kochen), wird sie für diese Tätigkeiten nach der Gehaltsklasse 11 besoldet.

⁷ Pädagogisch geeignete Betreuungspersonen (ohne pädagogische Ausbildung) werden nach den Personalvorschriften der Gemeinde Schwarzenburg angestellt und besoldet (Gehaltsklasse 11).

V. Standorte und Räumlichkeiten

Art. 11

Standorte und
Räumlichkeiten

¹ Mittagstische werden nach Bedarf in verschiedenen Schulen oder in anderen, von der Gemeinde bestimmten Räumlichkeiten durchgeführt. Die Anforderungen an die Räumlichkeiten richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

² Betreuungseinheiten vor und nach den ordentlichen Unterrichtszeiten werden in der Regel in Schwarzenburg in dafür geeigneten Räumen abgehalten.

³ Bei genügender Nachfrage werden entsprechende Betreuungseinheiten auch ausserhalb von Schwarzenburg angeboten.

VI. Aufnahme von Kindern und Jugendlichen

Art. 12

Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt drei Monate vor Schuljahresbeginn schriftlich durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und ist in der Regel für das jeweilige Schuljahr gültig.

² In begründeten Fällen können Anmeldungen auch innerhalb des Semesters berücksichtigt werden.

³ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder oder Jugendlichen nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Art. 13

Abmeldung

¹ Die Kündigung einzelner Betreuungseinheiten der Tagesschulangebote ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich und begründet auf Ende jedes Semesters möglich.

² Die Bildungskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes oder Jugendlichen bewilligen.

³ Für kollektive Abmeldungen (Schulreise etc.) sind die jeweiligen Lehrpersonen verantwortlich.

⁴ Bei Wegzug aus der Gemeinde Schwarzenburg kann mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.

⁵ Bei fristgerechter Abmeldung der Teilnahme am Mittagstisch werden die Kosten für die Mahlzeit nicht verrechnet.

⁶ Abmeldungen von Kindern oder Jugendlichen aufgrund von Krankheit oder Unfall haben erst nach sechs Schultagen eine Reduktion des Elternbeitrages an die Betreuungskosten zur Folge. Dazu ist ein Arztzeugnis einzureichen.

⁷ Die Reduktionen werden in der folgenden Quartalsabrechnung berücksichtigt.

Art. 14

Ausschluss

¹ Die Bildungskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäss Art. 28 VSG auf Antrag der Leitung Tagesschulangebote und in Absprache mit der zuständigen Schulleitung Kinder und Jugendliche von der Teilnahme an Tagesschulangeboten ausschliessen.

² Vor einem Ausschluss oder im Falle einer Teilnahmeverweigerung sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten anzuhören.

VII. Gebühren**Art. 15**

Bemessungskriterien

¹ Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern.

² Die Eltern haben das massgebende Einkommen nachzuweisen.

³ Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben.

Art. 16

Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich. Aufgrund der verbindlich für ein Semester gebuchten Betreuungseinheiten sind die Semesterkosten in zwei gleich hohen Teilrechnungen zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Im Falle von ausstehenden Beiträgen kann die Bildungskommission Kinder und Jugendliche von den Tagesschulangeboten ausschliessen.

⁴ Für das Inkasso gelten die Vorschriften des Gebührenreglementes der Gemeinde Schwarzenburg.

Art. 17

Versicherung

¹ Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung für die Kinder und Jugendlichen abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Gemeinde haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

⁴ Der Weg von zu Hause in die Tagesschulangebote und wieder zurück nach Hause gilt als Schulweg und liegt in der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

VIII. Berichterstattung

Art. 18

Berichterstattung

¹ Die Leitung Tagesschulangebote erstattet der Bildungskommission regelmässig Bericht über die aktuelle Situation der Tagesschulangebote.

² Die Leitung Tagesschulangebote und das Schulsekretariat unterbreiten der zuständigen Stelle die für die Erstellung des Reportings zH des Kantons erforderlichen Daten unaufgefordert und rechtzeitig.

³ Die Bildungskommission erstattet dem Gemeinderat semesterweise Bericht.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Pädagogisches Konzept

Die Bildungskommission erarbeitet ergänzend zu Reglement und Verordnung über die Tagesschulangebote ein pädagogisches Konzept.

Art. 20

Inkrafttreten

Vorliegende Verordnung über die Tagesschulangebote der Gemeinde Schwarzenburg tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2010.

Schwarzenburg, 23. März 2010

Gemeinderat Schwarzenburg

Ruedi Flückiger
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegende Tagesschulverordnung an seiner Sitzung vom 22. März 2010 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal - Längenberg - Schwarzenburgerland vom 25. März und 1. April 2010.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 3. Mai 2010

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg


Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung der Verordnung über die Tagesschulangebote

Der Gemeinderat Schwarzenburg genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 27. Juni 2011 die Änderung folgender Artikel:

Art. 2

Art. 3 Abs. 1

Die Änderungen treten per 1. August 2011 in Kraft.

Gemeinderat Schwarzenburg


Ruedi Flückiger
Präsident



Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal - Längenberg - Schwarzenburgerland vom 30. Juni und 7. Juli 2011..

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Organigramm Tagesschulangebote

